



## Auszug aus der Niederschrift über die 35. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.07.2022  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 19:57 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

- 2. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
hier: Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung  
gemäß §§ 16, 19 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme eines  
Biomasseheizkraftwerkes und einer Gärprodukt Trocknung am Standort  
„Deberndorfer Straße“; sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns  
gemäß § 8a BImSchG**

#### Sachverhalt:

Der Stadtrat zieht die Angelegenheit an sich, soweit nicht die Befugnis / Zuständigkeit ohnehin schon beim Stadtrat liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates)

Der Antragssteller hat beim Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 29.04.2022 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG zur Errichtung und zur Inbetriebnahme eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 3850 kW und eines Gärprodukt trockners mit einer Kapazität von 18.000 t pro Jahr am Standort Deberndorfer Straße 52, 90579 Langenzenn (Gemarkung Keidenzell) beantragt. Das Vorhaben soll errichtet werden auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 678/0, 678/1 und 678/2, der Gemarkung Keidenzell. Als Brennstoff soll Altholz der Kategorien AI/All, Holzbrennstoff aus Grobkornbiomasse aus der Kompostierung und naturbelassene Biomasse eingesetzt werden.

Gleichzeitig wurde der vorzeitige Baubeginn gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich folgender Maßnahmen beantragt:

- Erdbauarbeiten zur Vorbereitung des Geländes. Abschieben des Oberbodens, flächiges Einbringen von Auffüllmaterial zur Stabilisierung des Untergrunds und zum Niveauaufbau
- Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen

- Erd- und Grundbaurbeiten für das Gebäude und die Fundamente der Hallenstützen und -anfahrwände
- Rohbaurbeiten (Betonarbeiten) für das Gebäude in dem BMHKW und Gärproduktrockner untergebracht werden

Auf den benachbarten Grundstücken Fl.-Nrn. 679, 678/2 und im östlichen Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 678/1 und 678 befinden sich bereits eine Kompostier- und Vergärungsanlage und eine Biogasanlage. Das geplante Biomasseheizkraftwerk soll den geplanten Trockner, ein nahegelegenes bestehendes Gewächshaus, den bestehenden Fermenter, die Hygienisierung und die Hallenheizung mit Strom und Wärme versorgen. Durch die Trocknungsanlage sollen die Gärprodukte aus der bestehenden Vergärungsanlage getrocknet werden.

Die Antragsunterlagen wurden der Stadt Langenzenn durch das Landratsamt mit Schreiben vom 12.05.2022 übermittelt.

### **Bewertung:**

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich der Stadt Langenzenn, weswegen sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB richtet.

Das Vorhaben ist nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert, da die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Das Vorhaben steht in keinem Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung. Ebenso besteht kein Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, der Tierhaltung betreibt. Andere Privilegierungstatbestände kommen nicht in Betracht. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB enthält eine abschließende Regelung für Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse. Sofern die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht vorliegen, ist ein Rückgriff auf andere Privilegierungstatbestände nach der Rechtsprechung ausgeschlossen.

Das Vorhaben ist auch nicht gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da hierdurch folgende öffentliche Belange beeinträchtigt werden:

- Das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan sind die Baugrundstücke als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zusätzlich enthält der Flächennutzungsplan für diese Grundstücke eine Festsetzung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB hinsichtlich der Gestaltung von Siedlungsändern.
- Infolge der Erweiterung des Standortes und der damit verbundenen Zunahme des Verkehrs sind Lärm- und Geruchsbeeinträchtigungen zu erwarten.
- Durch die ungehinderte Erweiterung gewerblicher Anlagen im Außenbereich ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten, die durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen nicht ausreichend gemindert werden können.
- Das Vorhaben lässt eine Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung erwarten, da bereits jetzt davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei Anlagen auf dem Gelände insgesamt nicht um privilegierte Anlagen handelt.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken wurde 2021 eine Brut der

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) festgestellt. Es handelt sich hier um eine Greifvogelart nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG), die nach dem BNatSchG streng geschützt ist. Bei Realisierung der Baumaßnahme ist mit einem Verlust der Lebensstätte durch eine Vergrämung des Brutpaars zu rechnen und damit wäre die Einschlägigkeit des Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BNatSchG, bei einer Aufgabe einer Brut und dem Verlust des Geleges auch nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG, gegeben.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag würdigt dieses nicht in ausreichendem Maße. Zum einen geht er lediglich auf bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen ein, nicht aber auf die betriebsbedingten, die gerade hier aber von großer Relevanz sind, zum anderen wird die vorhandene Vorbelastung zu wenig gewürdigt. Die beschriebene Vermeidungsmaßnahme mit einem Erdschutzwall ist zudem in den Antragsunterlagen (z.B. im Freiflächengestaltungsplan) an keiner Stelle verbindlich vorgesehen.

Letztlich ist auch die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert. Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen wird sich die Verkehrsmenge um 20 An- und Abfahrten von LKWs pro Tag erhöhen. Die ohnehin schwierige und gefährliche verkehrsrechtliche Situation im Bereich der Deberndorfer Straße/Fürther Straße würde sich infolge der Genehmigung weiter verschärfen. Außerdem ist die Brücke in der Deberndorfer Straße auf 30 t beschränkt.

Über welche Zufahrt die geplanten Anlagen überhaupt erschlossen werden sollen lässt sich den Antragsunterlagen nicht eindeutig entnehmen. Der den Antragsunterlagen beigefügte Freiflächengestaltungsplan sieht jedoch offenbar eine Erschließung über den südwestlich und westlich des Betriebsgeländes verlaufenden Waldweg vor. Dieser Waldweg ist nicht ausgebaut und somit für eine Erschließung des Vorhabens, mit den zu erwartenden Verkehren, nicht geeignet. Die Erschließung über die nordöstlich gelegene Zufahrt zur Kreisstraße ist laut Auskunft des staatlichen Bauamtes nicht genehmigt. Außerdem sehen die Antragsunterlagen des Antragstellers an dieser Stelle ohnehin keine Zufahrt zum Betriebsgelände vor.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum o. g. Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG zur Errichtung und zur Inbetriebnahme eines Biomasseheizkraftwerkes und einer Gärproduktrockners am Standort „Deberndorfer Straße“ zu verweigern.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 19 Dagegen: 0**

(Stadträtin Schendzielorz-Kostopoulos ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

|                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße" sowie 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;<br/>hier: Erlass einer Veränderungssperre</b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Sachverhalt:**

Der Stadtrat zieht die Angelegenheit an sich, soweit nicht die Befugnis / Zuständigkeit ohnehin schon beim Stadtrat liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates)

#### ***Gegenwärtige planungsrechtliche Situation***

Die Veränderungssperre Nr. 15 liegt in einem Bereich für den der Stadtrat am 09.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Westlich der Deberndorfer Straße“ sowie die 21. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen hat.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am [01.04.2022](#) im Amtsblatt der Stadt Langenzenn (Nr. 4/2022).

Derzeit ist dieser Bereich als planungsrechtlicher Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

#### ***Planungsabsicht***

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 verfolgt als Planungsziele:

- Schaffung geordneter städtebaulicher Strukturen und Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Hinblick auf die Nutzung von Biomasse; Sicherung des baulichen Bestandes im Plangebiet
- Beschränkung der nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Festsetzungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung (z.B. Gebäudehöhen) und den überbaubaren Grundstücksflächen
- Sicherstellung einer landschaftsverträglichen Einbindung durch eine ausreichende Eingrünung des Plangebiets
- Beschränkung der Versiegelungen auf das erforderliche Maß, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen und die Grundwasserneubildung zu minimieren
- Ausschluss von Nutzungen, die ein unvertretbares Maß an neuem Ziel-/Quellverkehr verursachen könnten oder die Immissionssituation in anderer Weise nachteilig beeinflussen könnten.

Der Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Bioenergiezentrum“ festgesetzt werden.

#### ***Derzeitiger Planungsstand***

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte durch den Stadtrat am 09.03.2022. Seither wurden erste Überlegungen zur Konkretisierung der oben genannten Planungsziele unternommen und ein Vorabzug des Bebauungsplan-Vorentwurfs erstellt.

Im Sondergebiet soll die bauliche Entwicklung durch eine Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen gegliedert werden. Als Maß der baulichen Nutzung soll in Anlehnung an Dorf- oder Mischgebiete eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt werden. Am nördlichen und östlichen Rand soll eine angemessene Eingrünung der Sondergebietsfläche

erfolgen. Zudem sind die verkehrlichen Belange zu berücksichtigen (Bauverbotszone der Kreisstraße, Beschränkung von Zufahrten). Gestalterische Festsetzungen sollen nachteilige Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild mindern.

Nach weiterer Abstimmung des Bebauungsplanes mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB noch in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgesehen.

Ein Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf könnte in 2023 gefasst werden, so dass im Laufe des nächsten Jahres eine Rechtskraft des Bebauungsplanes realistisch ist.

### **Sicherung der Planung**

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Fürth mit Schreiben vom 29.04.2022 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16, 19 BImSchG zur Errichtung und zur Inbetriebnahme eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 3.850 kW und eines Gärproduktrockners mit einer Kapazität von 18.000 t pro Jahr am Standort Deberndorfer Straße beantragt.

Da das Vorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert ist, verschiedenen öffentlichen Belangen sowie den Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Langenzenn widerspricht und zudem die Erschließung nicht gesichert ist, wurde mit Beschluss des Stadtrates das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Antrag versagt.

Dieses Vorhaben widerspricht den Planungsabsichten des Bebauungsplans Nr. 80, da es die vorgesehenen überbaubaren Grundstücksflächen überschreiten würde, sogar über den Geltungsbereich hinausgeht und auch im Hinblick auf die Beschränkung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und entstehende Immissionen die Planungsziele nicht beachtet.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan ermöglicht den Erlass einer Veränderungssperre für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Möglichkeit soll hier angewandt werden, da der Bebauungsplan Nr. 80 noch nicht zur Rechtskraft gekommen ist. Es soll verhindert werden, dass die Planungsabsichten der Stadt durch zwischenzeitlich erteilte Genehmigungen unterlaufen werden. Die Gemeinde kann die Satzung zur Veränderungssperre ggf. um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um ein weiteres Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Eine Veränderungssperre hat in der Regel ein umfassendes Bauverbot zur Folge.

Um dennoch die Ausführung von Bauvorhaben, die der vorgesehenen Planung voraussichtlich nicht widersprechen, im Einzelfall nicht unangemessen zu verzögern, hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 2 BauGB für die Baugenehmigungsbehörde die Zulassung von Ausnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde vorgesehen.

Der § 14 Abs. 2 BauGB lautet wie folgt:

„Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.“

### **Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Langenzenn beschließt die beiliegende Satzung über die Veränderungssperre Nr. 15.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 18 Dagegen: 2**

|                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4. Bebauungsplan Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße" sowie 21. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Weitere Vorgehensweise</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat zieht die Angelegenheit an sich, soweit nicht die Befugnis / Zuständigkeit ohnehin schon beim Stadtrat liegt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes sowie die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde anschließend öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Westlich der Deberndorfer Straße" sowie 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren fortzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsleistungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

Die Beschlussfassung zum Angebot für eine entsprechende Fachplanung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 18 Dagegen: 2**

|                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5. Ertüchtigung Schießhausplatz; hier: Neugestaltung der Parkplätze; Aufwertung der Platzgestaltung sowie Fortführung der Försterallee (Geh- und Radweg)</b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 eine Vorentwurfsplanung (Stand 24.09.2021) für eine Neugestaltung der Parkplätze am Schießhausplatz gebilligt.

Daraufhin wurden verschiedene Abstimmungsgespräche mit dem Landratsamt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt geführt. Besonders seitens der Naturschutzbehörde wurde eine Fortführung des Geh- und Radweges im nördlichen Bereich des Areals als kritisch gesehen und ist angesichts der geforderten Prüfungen und Auflagen kaum möglich.

Auf Grundlage der Vorgaben des Landratsamtes Fürth, sowie des Wasserwirtschaftsamtes, wurde gemeinsam mit dem Planungsbüro Projekt 4, Nürnberg eine mögliche weitere Vorgehensweise festgelegt und mit der Regierung von Mittelfranken diskutiert bzw. mündlich abgestimmt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Aufteilung in zwei Bereiche erfolgt, deren Umsetzung auch zeitversetzt realisiert werden kann.

Die Vorentwurfsplanungen einschließlich Kostenschätzung (Büro Projekt 4 - Stand April 2022) wurden dem Stadtrat in der Sitzung am 05.05.2022 vorgestellt, mit dem Hinweis, dass

die Städtebauförderung noch eine Ausgestaltung des Übergangsbereichs zwischen Försterallee, Zenngrund und Schießhausplatz fordert.

Im Entwurf (Planstand 04.07.2022), der auch technisch mit dem Ingenieurbüro Christofori abgestimmt ist, und der auf Grundlage einer örtlichen Bestandsvermessung geplant wurde, sind die Forderungen der Städtebauförderung inzwischen eingearbeitet. Dadurch hat sich die Abgrenzung der Bauabschnitte verändert.

Unter Berücksichtigung der angepassten Bauabschnitte und der ergänzenden Platzgestaltung zwischen Försterallee und Zennbrücke beläuft sich die bauteilgenaue Kostenberechnung auf brutto 1.155.000 Euro, einschließlich Planungskosten. Die Preissteigerungen im Vergleich zur Kostenschätzung vom April 2022 wurden bereits berücksichtigt.

Im Jahresantrag zur Städtebauförderung 2022 wurden für den Bereich Parkplatz / Fuß-/Radweg und Hindenburgstraße 48 insgesamt rund 700.000 Euro eingestellt (2022/23). Für den östlichen Bereich (Platzgestaltung) sind ab 2026 Bau- und Baunebenkosten in Höhe von 500.000 Euro vorgesehen.

Die Herstellungskosten werden durch die Städtebauförderung i.d.R. in Höhe von 60% gefördert.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat billigt die vorliegende Entwurfsplanung des Planungsbüros Projekt 4, Nürnberg vom Juli 2022.

Die Verwaltung wird beauftragt auf Grundlage des Entwurfes den Antrag auf Städtebauförderung zu stellen.

Nach Zustimmung der Regierung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, wird die Verwaltung weiter beauftragt, die Planungen für eine Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten in die Wege zu leiten und zunächst den Bauabschnitt 1 umzusetzen.

Für die Vergabe der Bauleistungen erfolgen ggf. separate Beschlüsse.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 18 Dagegen: 0**

(Die Stadträte M. Vogel und Ammon sind während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

## **6. Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat -(Seniorenratssatzung - SRS)**

### **Sachverhalt:**

Der Seniorenrat der Stadt Langenzenn hat mehrere Änderungs-/Anpassungswünsche für die Seniorenratssatzung vorgetragen. Nach Prüfung durch die Verwaltung wurde ein modifizierter Satzungsentwurf erarbeitet und vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 21.02.2022 einstimmig dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 05.07.2022 der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langenzenn für den Seniorenrat (Seniorenratssatzung – SRS) als Satzung.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 20 Dagegen: 0**

## **7. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **8. Sonstiges**

### **8.1. Aufstellung weiterer Dogstationen**

#### **Sachverhalt:**

Zweiter Bürgermeister Ell erkundigt sich, wie der Sachstand hinsichtlich der Aufstellung von bereits beschlossenen Dogstationen im Stadtgebiet sei. An ihn wurde die Anfrage herangetragen, weitere Stationen zu installieren.

Stadtrat Gawehn kann der Anfrage nur zustimmen und bittet um Aufstellung von zusätzlichen Dogstationen im Stadtgebiet.

### **8.2. Feedback zur Veranstaltung der Demenzfreundlichen Kommune**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Meyer teilt mit, dass der kürzlich von der AG Demenzfreundliche Kommune Langenzenn initiierte Vortrag „Kommunikation mit Menschen mit Demenz“ im Bürgerhaus mit 35 Teilnehmern hoch ausgefallen sei.

Sie betont, dass es sich um ein wichtiges Thema handle und, da der Bedarf in Langenzenn durchaus gegeben ist, auch in einem Ausschuss diskutiert werden sollte.

### **8.3. Bus-Situation Altstadtbereich**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Ammon erkundigt sich, wann es zu Änderungen bei der Bus-Situation im Altstadtbereich kommen wird.

Die Verwaltung informiert, dass der turnusmäßige Fahrplanwechsel im Dezember des Jahres erfolgt. Mit dem Landratsamt wird diesbezüglich Kontakt aufgenommen.

### **8.4. Sachstand Schulwegpläne**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Krippner bittet darum den Schulwegplan zu aktualisieren.

Die Verwaltung teilt mit, dass dieser bereits überarbeitet wird. Eine Information zum Bearbeitungsstand erfolgt in einer der nächsten Sitzungen.